EUROPAHAUS
MARIENBERG

Öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts

Europastr. 1, D-56470 Bad Marienberg

+49 2661 640 0 | stiftung@europahaus-marienberg.eu
www.europahaus-marienberg.eu

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Schutz vor Grenzverletzungen, Diskriminierung und (sexualisierter) Gewalt

1. Leitbild und Grundhaltung

Das Europahaus Marienberg ist seit 1951 ein internationaler Begegnungsort insbesondere junger Menschen. Hier wird die europäische Idee lebendig: die friedliche Zusammenarbeit zur Überwindung nationalstaatlicher Grenzen und die Förderung der europäischen Integration für ein Europa der Bürger*innen. Grundlage unserer Arbeit sind die europäischen Werte: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Darüber hinaus stehen wir für Toleranz, Gerechtigkeit und Inklusion und setzen uns gegen jegliche Form von Ausgrenzung ein.

Begegnung gelingt nur dort, wo Menschen sicher sind – körperlich, seelisch und sozial. Schutz ist für uns deshalb keine Einschränkung von Freiheit, sondern ihre Voraussetzung, im analogen wie im digitalen Raum. Nur wer sich sicher fühlt, kann sich öffnen, streiten, Position beziehen und Neues ausprobieren. Was wir in unseren Seminaren als demokratische Kultur vermitteln – Menschenwürde, Respekt, Beteiligung, Verantwortung –, muss auch die Kultur des Hauses selbst sein.

Dieses Schutzkonzept soll Sensibilität, Prävention und selbstkritische Reflexion stärken. Es benennt Risiken, setzt klare Verhaltensstandards und gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit für den Fall, dass etwas geschieht. Es ist ausdrücklich nicht dazu gedacht, Nähe zu verhindern oder Begegnung zu erschweren. Unser Ziel ist Sicherheit bei gleichbleibender Offenheit.

Dem liegt ein fachlicher Grundsatz zugrunde: Schutz entsteht nicht dadurch, dass Beziehung vermieden wird, sondern dadurch, dass sie verlässlich und transparent gestaltet ist. Tragfähige Beziehungen sind selbst ein Schutzfaktor, denn junge Menschen wenden sich dorthin, wo sie Vertrauen haben. Ein Konzept, das Distanz zur Hauptregel macht, nimmt ihnen genau diese Ansprechpersonen. Wir setzen deshalb auf klare Regeln und zugleich auf eine Kultur, in der Unsicherheiten früh angesprochen werden können.

Das Schutzkonzept gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Teamende, Referent*innen, Praktikant*innen, für Teilnehmende, Gastgruppen und Begleitpersonen sowie für Hausleitung und Vorstand. Es ist öffentlich einsehbar.

Es basiert auf einer Risiko- und Potenzialanalyse der Bedingungen vor Ort und umfasst einen Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung, Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie die Benennung von Ansprechpersonen.

2. Rechte junger Menschen und Rechtsgrundlagen

Dieses Schutzkonzept stützt sich auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen und auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben.

- Grundgesetz: Schutz der Menschenwürde (Art. 1), Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit (Art. 2), staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2).
- UN-Kinderrechtskonvention: Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, Schutz vor jeder Form von Gewalt, Recht auf Beteiligung und auf Gehör.
- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- § 72a SGB VIII: Vorlage erweiterter Führungszeugnisse bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen, auch für neben- und ehrenamtlich Tätige, sowie die Vorgaben zur Speicherung und Löschung der Daten (Abs. 5).
- §§ 174, 174c, 176, 180, 182, 184, 184b StGB: Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, auch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses.
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, insbesondere § 12 (Schutzpflicht des Arbeitgebers) und § 13 (Beschwerderecht der Beschäftigten).
- Jugendschutzgesetz, insbesondere zu Alkohol und Tabak.

Junge Menschen haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen. Sie werden zu Beginn jedes Aufenthalts aktiv darüber informiert, nicht nur durch Aushang, und in einer für sie verständlichen Sprache.

3. Begriffsverständnis

3.1 Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung liegt vor, wenn die persönliche Grenze eines anderen Menschen überschritten wird. Das kann körperlich geschehen – eine Umarmung zur Begrüßung, die nicht gewollt war, eine Hand auf der Schulter während einer Methode –, verbal durch abfällige Bemerkungen oder durch Bemerkungen über Aussehen, Körper, Kleidung oder sexuelle Orientierung, oder nonverbal durch Blicke und Gesten. Dazu gehört auch machtmissbräuchliches Verhalten: in Aussicht gestellte Vorteile, angedrohte Nachteile, das Ausnutzen von Rolle, Ortskenntnis oder Sprachvorsprung.

In unserer Arbeit entstehen Grenzverletzungen häufig unbeabsichtigt: in Methoden mit Körperkontakt, in Übungen, die persönliche Preisgabe verlangen, oder in Situationen, in denen eine Gruppendynamik Einzelne überrollt. Ob eine Grenze verletzt wurde, entscheidet die betroffene Person, nicht die Absicht der Handelnden. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen werden angesprochen, eingeräumt und

korrigiert. Alle im Haus sind ausdrücklich ermutigt, das zu tun. Ein Hinweis auf eine überschrittene Grenze ist kein Vorwurf, sondern ein Beitrag zur Sicherheit des Hauses.

3.2 Übergriffe

Ein Übergriff ist keine zufällige Handlung. Die übergriffige Person missachtet bewusst und wiederholt die Grenzen des Gegenübers, gesellschaftliche Normen, gesetzliche Vorgaben oder den Verhaltenskodex dieses Hauses (Ziffer 5) – auch dann noch, wenn sie darauf hingewiesen wurde. Der Unterschied zur Grenzverletzung liegt nicht allein in der Schwere, sondern in der Absicht und in der Wiederholung.

3.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt sind Handlungen mit sexuellem Bezug, in die die betroffene Person nicht wirksam eingewilligt hat oder nicht einwilligen konnte. Dazu gehören körperliche Übergriffe ebenso wie das Zeigen sexualisierter Inhalte, das Herstellen oder Weiterverbreiten sexualisierter Aufnahmen und herabsetzende Bemerkungen, Geräusche oder Gesten mit sexuellem Bezug – auch im Vorbeigehen auf dem Gelände oder auf dem Weg in die Stadt.

Jede sexuelle Handlung an oder vor Minderjährigen ist sexualisierte Gewalt. Bei Erwachsenen gilt dasselbe, wenn sie gegen deren Willen geschieht oder wenn eine wirksame Einwilligung aufgrund von Abhängigkeit, Sprache, Alter oder Verfassung nicht möglich war.

Sexualisierte Gewalt wird nicht nur von Erwachsenen gegenüber jungen Menschen ausgeübt. Sie kommt ebenso unter jungen Menschen vor, unter Erwachsenen und gegenüber Beschäftigten. Wo ein Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht, wird dieses dabei immer ausgenutzt.

3.4 Diskriminierung

Diskriminierung ist die Benachteiligung oder Herabwürdigung von Personen aufgrund von Herkunft, Sprache, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Lage, Alter oder Aussehen. Sie kann in einzelnen Äußerungen bestehen oder in Strukturen, die bestimmte Personen oder Gruppen regelmäßig benachteiligen. Sie geschieht im persönlichen Kontakt ebenso wie im digitalen Raum.

4. Risiko- und Potenzialanalyse

4.1 Vorgehen

Die Risiko- und Potenzialanalyse wurde im Rahmen einer hausweiten Fortbildung durch eine Mitarbeiterin des Kinderschutzbundes Koblenz gemeinsam mit Mitarbeitenden aus Pädagogik, Verwaltung, Gästehaus, Hauswirtschaft und Haustechnik erarbeitet. In vier Arbeitsgruppen wurden die Bereiche Räumlichkeiten, Seminarbetrieb, Freizeit und externe Kontakte sowie Gastgruppen nach Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt untersucht. Ergänzt wird sie durch Befragungen von Teilnehmenden, Teamenden, Lehrkräften und Beschäftigten sowie durch die Auswertung zurückliegender Ereignisse und des Umgangs mit ihnen.

Die Analyse wird regelmäßig wiederholt und fortgeschrieben; die ausführliche Fassung liegt als interne Anlage C vor.

4.2 Räumlichkeiten und Gelände

Das Haus verfügt über mehrere bauliche und organisatorische Schutzfaktoren. Die Zimmer werden bei minderjährigen Gästen nach Gruppen und Geschlechtern belegt, jede Etage ist betreut, und die Gäste erhalten eigene Schlüssel für abschließbare Zimmer. Eine Schließanlage sichert den Zugang von außen. Reinigung und handwerkliche Arbeiten in den Zimmern finden in Abwesenheit der Gäste beziehungsweise nur in Begleitung statt; externe Firmen bewegen sich nie allein im Haus.

Risiken ergeben sich vor allem aus der räumlichen Situation. Da es nur begrenzte Freizeit- und Rückzugsräume gibt, begegnen sich verschiedene Gruppen zwangsläufig. Einzelne Bereiche sind baulich schlecht einsehbar oder unzureichend beleuchtet. Das Gelände ist frei zugänglich. Hinzu kommt, dass bauliche Barrieren Menschen mit Behinderung daran hindern können, sich selbstständig im Haus zu bewegen – wer dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen ist, gerät in Abhängigkeiten, die ein eigenes Risiko darstellen.

Potenziale liegen in zusätzlicher Beleuchtung, in Notrufmöglichkeiten in schlecht einsehbaren Bereichen, in der Ausweisung von All-Gender-Toiletten, in mehrsprachiger Beschilderung, in sichtbaren Verhaltenshinweisen und Ansprechpersonen auf den Zimmern sowie in der Erweiterung der räumlichen Möglichkeiten. Die konkreten Maßnahmen sind in Anlage D festgehalten.

4.3 Seminarbetrieb

Im Seminarbetrieb bestehen bereits verschiedene Schutzfaktoren. Für Foto- und Videoaufnahmen werden Einverständniserklärungen eingeholt, und im gesamten Team wächst die Sensibilität für das Thema. Rückmeldungen werden kontinuierlich über Online-Befragungen, Feedbackrunden und Gespräche eingeholt. Da pädagogische Einheiten in der Regel ohne begleitende Lehrkräfte im Raum stattfinden, können Teilnehmende sich offener äußern. Führungszeugnisse aller freiberuflichen und angestellten Mitarbeitenden werden systematisch und in regelmäßigen Abständen geprüft.

Risiken bestehen darin, dass Teilnehmende und Eltern bislang nur über die begleitenden Lehrkräfte vorab informiert werden können. Zudem werden viele Seminare von nur einer Person geleitet, was die gegenseitige Beobachtung begrenzt. Eine Schulung der externen Teamenden zu Schutz und Grenzachtung befindet sich in Entwicklung.

Potenziale liegen darin, Kinderrechte und den Schutz vor sexualisierter Gewalt in Bewerbungsverfahren zu verankern, woran derzeit gearbeitet wird, kürzlich eingeholtes Feedback zur Gewaltprävention systematisch auszuwerten und in Maßnahmen zu überführen sowie die Seminare so weiterzuentwickeln, dass sie ausdrücklich sicherere Räume bieten, in denen Schutz selbst zum Thema wird.

4.4 Freizeit und externe Kontakte

Für die Freizeit bestehen bereits Schutzfaktoren. Personal und Lehrkräfte stehen bei Problemen in engem Austausch und arbeiten gut zusammen; Seminarinhalte und Freizeitgestaltung werden aufeinander abgestimmt.

Risiken ergeben sich daraus, dass die freie Zeit am wenigsten strukturiert und beaufsichtigt ist. Sind erwachsene Gruppen parallel im Haus, kann es vorkommen, dass in Gemeinschaftsräumen Alkohol konsumiert wird. Verschiedene Gruppen lassen sich räumlich nur begrenzt voneinander trennen. Unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten der Teilnehmenden können bei Aktivitäten außer Haus zu Ausgrenzung führen. Die hohe Arbeitsintensität des Personals begrenzt zudem die Aufmerksamkeitsreserven.

Potenzial besteht darin, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler aktiv an der Gestaltung der Freizeit zu beteiligen und unstrukturierte Leerzeiten durch bewusst gestaltete, begleitete Angebote zu ersetzen. Regelungen zum Alkoholkonsum erwachsener Gruppen werden derzeit geprüft, und es werden weitere getrennte Räume geschaffen.

4.5 Gastgruppen und Parallelbelegung

Bei gleichzeitiger Belegung durch Jugend- und Erwachsenengruppen bestehen bereits Schutzfaktoren. Die Gruppen werden, soweit räumlich möglich, getrennt untergebracht, und es wird auf eine Trennung der Bereiche geachtet. Mit vielen Gastgruppen besteht eine langjährige, verlässliche Zusammenarbeit, die von gegenseitiger Rücksichtnahme und guter Kommunikation geprägt ist. Zudem verfügt das Haus über ein sensibles und fachlich kompetentes Team.

Risiken ergeben sich daraus, dass die Räumlichkeiten eine wirksame Trennung von Jugend- und Erwachsenengruppen nur begrenzt zulassen. Auf das Verhalten erwachsener Gastgruppen besteht nur eingeschränkt Einfluss; so kann es etwa vorkommen, dass Erwachsene Alkohol konsumieren. Begegnungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen lassen sich nicht vollständig steuern, und Gastgruppen wissen nicht immer, dass parallel Minderjährige im Haus sind.

Potenziale liegen darin, zusätzliche getrennte Räume zu schaffen, woran derzeit gearbeitet wird. Künftig sollen auch die AGB auf einen Verhaltenskodex verweisen, der für alle Gäste verbindlich ist. Darüber hinaus sind eine verbindliche Einführung und Sensibilisierung jeder Gastgruppe bei Ankunft vorgesehen.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gilt für alle Personen im Haus, sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Wer eine Position mit Aufsicht, Autorität, Wissensvorsprung oder Verfügungsmacht innehat, trägt zusätzliche Verantwortung dafür, dass er eingehalten wird. Die Verantwortung für den Umgang mit einem Gefälle liegt immer bei der stärkeren Seite.

Der Kodex ist als Orientierung formuliert, die Handlungssicherheit gibt, nicht als Katalog von Verboten. Er kann nicht jede Situation vorwegnehmen. Wo eine Frage hier nicht geregelt ist, wird sie in seinem Sinne entschieden – im Zweifel im Austausch mit anderen, nicht allein.

5.1 Würde und Freiheit von Gewalt

Die Würde jedes Menschen im Haus ist unantastbar. Sie ist nicht verhandelbar und nicht vom Verhalten der Person abhängig. Körperliche, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt haben bei uns keinen Platz. Gleiches gilt für Ausgrenzung und Herabwürdigung aufgrund von Herkunft, Sprache, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Lage, Alter oder Aussehen. Sexualisierte, rassistische, antisemitische oder anderweitig menschenfeindliche Äußerungen sind auch dann nicht zulässig, wenn sie als Witz, Zitat oder Provokation gemeint sind. Unsere Bildungsarbeit ist überparteilich und dem Beutelsbacher Konsens verpflichtet: Kontroverse Positionen haben in unseren Seminaren ausdrücklich Raum, die Ablehnung der Menschenwürde gehört jedoch nicht dazu.

5.2 Körperliche Selbstbestimmung

Niemand wird gegen seinen Willen berührt. Ein „Nein“ muss nicht begründet werden und bleibt ohne Folgen. Körperkontakt erfolgt nur mit Einverständnis der betroffenen Person, kann jederzeit beendet werden und wird nie eingefordert, auch nicht im Scherz oder durch Gruppendruck. Methoden mit Körperkontakt werden vorher angekündigt und sind freiwillig; es gibt stets eine gleichwertige Alternative, sodass ein Nicht-Mitmachen nicht auffällt. Ebenso freiwillig sind Übungen, bei denen Persönliches preisgegeben wird. Niemand muss etwas über sich erzählen, um teilnehmen zu können.

Erste Hilfe und Wundversorgung erfolgen nach Möglichkeit nicht allein, sondern im Beisein einer weiteren Person.

5.3 Ungleiche Positionen, Nähe und Distanz

Wo Positionen ungleich sind – durch Aufsicht, Weisungsbefugnis, Benotung, Vertragsverhältnis, Alter oder Ortskenntnis –, wird die Beziehung professionell und rollenklar gestaltet, auch wenn sie herzlich und persönlich ist. Eins-zu-eins-Situationen werden, wo möglich, vermieden. Wo sie sich nicht vermeiden lassen, werden sie so gestaltet, dass sie einsehbar sind, etwa bei offener Tür, und im Team transparent gemacht. Private Treffen außerhalb des dienstlichen Rahmens werden ebenfalls im Team transparent gemacht. Das betrifft das Verhältnis zwischen Leitung und Beschäftigten und zwischen Anleitenden und Praktikant*innen. Private Beziehungen zwischen Verantwortlichen und Teilnehmenden finden nicht statt.

5.4 Transparenz

Es gibt keine Geheimnisse zwischen einzelnen Verantwortlichen und einzelnen Teilnehmenden. Vertraulichkeit ist dabei etwas anderes als Geheimhaltung: Anliegen werden vertraulich behandelt, aber niemandem wird zugesichert, dass etwas unter zwei Personen bleibt, wenn dadurch Schutz gefährdet wird. Geschenke, Sonderrechte und Vergünstigungen werden nicht heimlich vergeben. Bei

Aktivitäten, die Geld kosten, wird darauf geachtet, dass niemand aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten ausgeschlossen oder bloßgestellt wird.

5.5 Privatsphäre und Zimmer

Zimmer, Sanitärräume und Rückzugsorte sind geschützte Bereiche. Alle im Haus haben ein Recht darauf, dort unbeobachtet zu sein. Zimmer werden außerhalb der Reinigung nur nach Absprache, aus dienstlichem Anlass und möglichst zu zweit betreten; gereinigt wird in der Regel in Abwesenheit der Gäste. Allgemein zugängliche Sanitärräume werden nur gereinigt, wenn sich niemand darin aufhält. Handwerkliche Arbeiten in Zimmern finden in Begleitung statt, und externe Firmen bewegen sich nicht unbegleitet im Haus. Generalschlüssel kommen ausschließlich in Notfällen zum Einsatz.

Die Zimmerbelegung erfolgt gruppen- und geschlechterbezogen. Alle haben die Möglichkeit, sich unbeobachtet umzuziehen und zu waschen. Verantwortliche und minderjährige Teilnehmende sind grundsätzlich getrennt untergebracht. Die geschlechtliche Identität der Teilnehmenden wird respektiert. Trans und nichtbinäre Personen werden nicht gegen ihren Willen einer Gruppe zugeordnet; wo möglich wird eine Einzelunterbringung angeboten. Die Frage wird im Vorfeld diskret geklärt, nicht vor der Gruppe.

5.6 Foto- und Videoaufnahmen, persönliche Daten

Aufnahmen von Personen erfolgen nur mit deren Einverständnis, bei Minderjährigen zusätzlich mit dem der Erziehungsberechtigten, und nur für den vereinbarten Zweck. Aufnahmen anderer Personen werden nicht ohne deren Zustimmung geteilt, weitergeleitet oder veröffentlicht. Das gilt auch für Aufnahmen, die Teilnehmende untereinander machen. Verantwortliche nutzen keine Aufnahmen von Teilnehmenden zu privaten Zwecken. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt und nur weitergegeben, soweit Schutz oder Organisation es erfordern.

5.7 Kommunikation und Social Media

Das Europahaus Marienberg arbeitet international und auch mit jungen Erwachsenen. Digitale Gruppenkommunikation gehört daher zu unseren Seminaren; sie wird nicht verboten, sondern klar geregelt. Im Haus wie in digitalen Kanälen sprechen wir wertschätzend, verständlich und altersgerecht.

Seminargruppen-Chats werden von mindestens zwei verantwortlichen Personen begleitet, dienen organisatorischen und inhaltlichen Zwecken und werden nach Ende des Seminars aufgelöst. Die Teilnahme ist für alle freiwillig; alle notwendigen Informationen sind auch auf einem analogen Weg zugänglich.

Private Einzelchats zwischen Verantwortlichen und minderjährigen Teilnehmenden gibt es nicht; notwendige Einzelkommunikation läuft über dienstliche Kanäle. Verantwortliche folgen minderjährigen Teilnehmenden nicht auf privaten Social-Media-Profilen und nehmen während und nach dem Seminar keine privaten Kontaktanfragen von ihnen an.

Auch nach Ende eines Seminars wird von privatem Kontakt zu Personen abgesehen, die zum Zeitpunkt des Seminars minderjährig waren. Herabwürdigende, bloßstellende oder bedrohende Nachrichten

und Beiträge über andere Personen sind unzulässig, auch in privaten Gruppen und auch nach Ende des Seminars. Was im Seminar persönlich geteilt wird, wird ohne Zustimmung nicht nach außen getragen, auch nicht in sozialen Netzwerken.

5.8 Aufsicht, Alkohol und Vorbildfunktion

Die Zuständigkeit für Aufsicht, insbesondere außerhalb der Seminarzeiten, abends und nachts, ist in den AGB geregelt. Begleitende Aufsichtspersonen halten sich auch innerhalb der Seminarzeiten auf dem Gelände auf oder nach Absprache mit der Seminarleitung in fußläufiger Entfernung und sind bei Exkursionen für die Aufsicht ihrer Gruppe zuständig. Eine ungeklärte Zuständigkeit ist selbst ein Risiko; sie wird zu Beginn jedes Seminars bestätigt.

Wer Verantwortung für Aufsicht trägt, ist in dieser Zeit ansprechbar, handlungsfähig und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln.

Verantwortliche sind für Teilnehmende während des gesamten Seminars erkennbar Teil des Hauses, nicht nur während der Seminarzeiten. Sie verzichten deshalb auf Alkohol und andere Rauschmittel, solange minderjährige Teilnehmende anwesend sind. Rauschmittel werden Minderjährigen nicht zugänglich gemacht; erwachsene Gruppen im Haus sind dafür mitverantwortlich und werden bei Ankunft darauf hingewiesen.

5.9 Keine entwürdigenden Maßnahmen

Kollektivstrafen, Bloßstellen vor der Gruppe, Herabsetzen als Erziehungsmittel und erzwungene Entschuldigungen sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Mahlzeiten, Schlaf, Pausen, medizinisch notwendige Gegenstände oder die Möglichkeit, Angehörige zu erreichen, niemals entzogen werden. Wird in einer Gruppe zeitweise auf Mobiltelefone verzichtet, geschieht dies transparent, im Voraus und mit einer jederzeit möglichen Ausnahme für Notfälle. Konsequenzen bei Regelverstößen sind nachvollziehbar, verhältnismäßig und werden erklärt.

5.10 Besuch und Zutritt

Private Besuche von Teilnehmenden oder anderen Gästen während laufender Seminare und Aufenthalte werden sowohl mit der jeweiligen Begleitperson als auch mit der Ansprechperson im pädagogischen Team oder in der Verwaltung im Voraus abgesprochen. Soweit der Besuch stattfindet, hält er sich nur in den öffentlichen Bereichen des Hauses auf. Personen ohne erkennbaren Anlass werden im Haus angesprochen: Mitarbeitende sind dazu aufgefordert, Gäste ausdrücklich ermutigt.

6. Prävention und Personalverantwortung

6.1 Auswahl und Einstellung von Personal

Der Kinder- und Jugendschutz wird bereits im Bewerbungs- und Beauftragungsgespräch thematisiert, auch bei Honorarkräften und Teamenden. Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung sind Bestandteil der Arbeits- und Honorarverträge.

Alle Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vor, das bei Vorlage nicht älter als zwei Jahre ist. Spätestens drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum des zuletzt vorgelegten Führungszeugnisses ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen dabei ausschließlich die Tatsache der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information gespeichert werden, dass keine einschlägige Verurteilung nach § 72a Abs. 1 vorliegt. Diese Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Sie werden in einem passwortgeschützten Ordner verwahrt, auf den ausschließlich die Hausleitung Zugriff hat.

6.2 Einführung, Qualifizierung und Fortschreibung

Dieses Schutzkonzept ist der Maßstab für alle weiteren Regelwerke des Hauses – Hausordnung, AGB, Infopakete für Teilnehmende, Sorgeberechtigte und Lehrkräfte sowie Vereinbarungen mit Teamenden und Gastgruppen. Andere Regelwerke konkretisieren das Schutzkonzept für den jeweiligen Bereich und dürfen ihm nicht widersprechen.

Neue Mitarbeitende, Teamende und Praktikant*innen werden vor ihrem ersten Einsatz in das Schutzkonzept eingeführt und lernen die Ansprechpersonen und den Meldeweg kennen. Das pädagogische Team bildet sich fortlaufend zu Kinderschutz und Grenzachtung fort. Kinderschutz ist regelmäßiger Tagesordnungspunkt in Teamsitzungen und Bestandteil jeder Seminarvorbesprechung.

Das Schutzkonzept wird jährlich überprüft, auf Grundlage der Rückmeldungen aus Befragungen, dokumentierter Vorfälle, der fortgeschriebenen Risikoanalyse und aktueller fachlicher Standards. Änderungen werden allen Beteiligten mitgeteilt.

6.3 Sichtbarkeit und Transparenz

Das Schutzkonzept ist auf der Homepage veröffentlicht und im Eingangsbereich der Häuser zugänglich. In den Zimmern liegen Verhaltenshinweise und die Ansprechpersonen aus. Zu Beginn jedes Aufenthalts wird ausdrücklich auf das Schutzkonzept, die Ansprechpersonen und die Beschwerdewege hingewiesen, in der Arbeitssprache der Gruppe. Begleitpersonen erhalten vor dem Aufenthalt eine verständliche Information über Ablauf, Regeln, Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten zur Weiterleitung an Teilnehmende und Sorgeberechtigte.

Das Schutzkonzept liegt vollständig auf Deutsch und Englisch vor, da dies unsere Arbeitssprachen sind. Für Teilnehmende gibt es zusätzlich eine Kurzfassung in einfacher Sprache.

6.4 Dokumentation

Beobachtete Grenzverletzungen werden kurz und sachlich dokumentiert. Vorfallsdokumentationen werden getrennt von allgemeinen Unterlagen in einem passwortgeschützten Ordner verwahrt, auf den ausschließlich die Schutzbeauftragten und die Hausleitung Zugriff haben.

7. Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen

7.1 Recht auf Beschwerde

Jede Person im Haus hat das Recht, sich zu beschweren – über Vorfälle, über Regeln, über Personen, über das Haus selbst – ohne Nachteile befürchten zu müssen. Alle sind ausdrücklich ermutigt, diskriminierendes oder grenzverletzendes Verhalten zu melden.

7.2 Wege

Es gibt mehrere Wege:

- der*die Schutzbeauftragte
- die Seminarleitung
- die Ansprechpersonen der Gruppe im Pädagogischen Team/ in der Verwaltung
- eine Person außerhalb des eigenen Teams
- über einen anonymen Weg über den Beschwerdebriefkasten im Eingangsbereich

Die Beschwerdewege sind in den Arbeitssprachen des Hauses verfügbar und werden Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht. Im Fall einer Beschwerde wird ein strukturiertes und vertrauliches Verfahren eingeleitet. Beschwerden werden dokumentiert, geprüft und (soweit sie nicht anyonym sind) beantwortet; die beschwerdeführende Person erfährt, was mit ihrem Anliegen geschieht.

Rückmeldungen von Teilnehmenden, Gruppen, Teamenden und Beschäftigten werden systematisch eingeholt, ausgewertet und in Maßnahmen überführt. Schutz, Grenzen und Beschwerdewege sind zudem Inhalt der Seminare selbst, etwa bei der Erläuterung der Learning Zones.

8.3 Ansprechpersonen im Haus

- Schutzbeauftragter: Jannis Ließfeld (er/ihm), Bildungsreferent, +49 2661 640 448, liessfeld@europahaus-marienberg.eu
- Schutzbeauftragte: Lena Krian (sie/ihr), Studienleiterin, +49 2661 640 441, krian@europahaus-marienberg.eu
- Schutzbeauftragte*r: Wiebke Rahlf (sie/kein Pronomen), Bildungsreferent*in, +49 2661 640 447, rahlf@europahaus-marienberg.eu
- Hausleitung und Beschwerdestelle nach § 13 AGG für Beschäftigte:

  Nicole Stecker, Leitungsteam, Steuerung und Organisationsentwicklung, +49 2661 640 444, stecker@europahaus-marienberg.eu

  Elena Wakefield, Leitungsteam, Finanz- und Verwaltungsleitung, +49 2661 640 439, wakefield@europahaus-marienberg.eu

  Lena Krian, Leitungsteam, Pädagogische Leitung, +49 2661 640 441, krian@europahaus-marienberg.eu
- Vorstand: Hendrik Hering, vorstand@europahaus-marienberg.eu

– Anonymer Weg: Beschwerdebriefkasten im Eingangsbereich

8.4 Stellen außerhalb des Hauses

– Kinderschutzdienst Westerwald, Bad Marienberg: +492661 2094
– Jugendamt Westerwaldkreis: +498602-124252
– Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530, kostenfrei und anonym
– Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016
– Nummer gegen Kummer, Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
– Notfall: Polizei 110, Rettungsdienst 112

9. Intervention bei Verdachts- und Beschwerdefällen

Ein Verdacht wird ernst genommen, aber nicht vorschnell bewertet. Es gilt: Ruhe bewahren, nicht auf eigene Faust ermitteln, nicht vorverurteilen und gleichzeitig zügig handeln.

9.1 Sofortmaßnahmen

– Betroffene Person schützen, ernst nehmen und bestärken.
– Im geschützten Rahmen zuhören, offen fragen, ohne Druck oder Suggestion; möglichst eine weitere Vertrauensperson hinzuziehen.
– Beobachtungen und Aussagen zeitnah, sachlich und wörtlich dokumentieren (Anlage A).
– Weiteres Vorgehen mit der betroffenen Person absprechen.
– Bei akuter Gefahr sofort für Sicherheit sorgen, im Notfall Polizei (110) oder Rettungsdienst (112).

Wem eine Belastung anvertraut wird – etwa Selbstverletzung, Essstörung, Gewalt im häuslichen Umfeld oder Suizidgedanken –, sagt keine Verschwiegenheit zu, die den Schutz gefährdet, sondern benennt offen, wer einbezogen wird und warum. Solche Situationen werden nicht allein getragen; Schutzbeauftragte und die Hausleitung werden informiert, bei akuter Gefahr sofort.

9.2 Meldung und Umgang mit der beschuldigten Person

– Umgehende Meldung an Schutzbeauftragte und Hausleitung.
– Betrifft der Verdacht die Hausleitung: Vorstand informieren; betrifft er den Vorstand: externe Fachberatungsstelle und Jugendamt. Der Meldeweg endet nie bei der beschuldigten Person.
– Begleitende Aufsichtspersonen informieren, sofern dies dem Schutz nicht schadet.
– Wer einen Verdacht in gutem Glauben meldet, hat keine Nachteile zu befürchten, auch dann nicht, wenn er sich nicht bestätigt.
– Es wird kein Kontakt aufgenommen, der die Aufklärung gefährden könnte, und keine eigene Beweisführung betrieben.
– Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung.
– Bis zur Klärung führt die beschuldigte Person keinen unbeaufsichtigter Kontakt zu Teilnehmenden; die Freistellung ist eine Schutzmaßnahme, kein Urteil.

- Anhörung zu einem geeigneten Zeitpunkt, Dokumentation ihrer Sicht, Hinweis auf Beratungsangebote.
- Bei unbestätigtem Verdacht aktive Rehabilitierung.
- Informationen zum Vorfall bleiben auf die Schutzbeauftragten und die Hausleitung beschränkt. Eine Weitergabe an andere Personen im Haus findet nicht statt, weder offiziell noch informell.

9.3 Externe Beteiligung

- Bei Unsicherheit insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII oder Fachberatungsstelle hinzuziehen.
- Bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung informiert die Hausleitung das Jugendamt; bei Straftaten erfolgt Anzeige.
- Erziehungsberechtigte Minderjähriger einbeziehen, sofern dies dem Schutz nicht entgegensteht.

9.4 Ausschluss und Rückreise

- Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Hausleitung, bei Schulgruppen in Abstimmung mit der begleitenden Lehrkraft.
- Die ausgeschlossene Person bleibt bis zur Abreise beaufsichtigt und wird nicht bloßgestellt.
- Bei Minderjährigen begleitete Rückreise; Erziehungsberechtigte und entsendende Einrichtung werden informiert.

9.5 Nachsorge und Auswertung

- Unterstützung und Vermittlung an Beratungsstellen für Betroffene, auch über den Aufenthalt hinaus.
- Bei Bedarf Begleitung für Gruppe und Team.
- Auswertung jedes Falls unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, um Konsequenzen für das Schutzkonzept abzuleiten.

10. Konsequenzen

Verstöße gegen dieses Schutzkonzept werden nicht toleriert. Je nach Schwere reichen die Konsequenzen vom klärenden Gespräch über den Ausschluss aus dem Seminar oder vom Gelände bis zur Beendigung des Arbeits-, Honorar- oder Nutzungsverhältnisses und zur Strafanzeige. Über die Konsequenz im Einzelfall entscheidet die Hausleitung. Gesetzliche Melde- und Schutzpflichten bleiben unberührt.

Anlage A: Dokumentation bei Verdachts- und Beschwerdefällen

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Verfasser*in(nen): _____

1. Wer ist die betroffene Person?

_____

2. Wie habe ich von dem Vorfall Kenntnis erhalten (eigene Beobachtung, Mitteilung, anonym, über Dritte)?

_____

3. Was wurde mir wann und wie mitgeteilt bzw. was habe ich wann und wo beobachtet? (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit; wörtlich, ohne Interpretation)

_____

_____

4. Wer ist die beschuldigte Person?

_____

5. Wer war sonst beteiligt oder anwesend?

_____

6. Mit wem habe ich meine Beobachtungen bisher besprochen?

_____

7. Wurde bereits etwas unternommen? Wer wurde informiert?

_____

8. Was ist der nächste Schritt? Was wurde mit der betroffenen Person vereinbart?

_____

_____

Unterschrift: _____

Das Protokoll wird in einem passwortgeschützten Ordner verwahrt, auf den ausschließlich die Schutzbeauftragten und die Hausleitung Zugriff haben.

EUROPAHAUS
MARIENBERG

Anlage B: Selbstverpflichtungserklärung

Als Mitarbeiter*in, Teamer*in beziehungsweise Honorarkraft des Europahaus Marienberg bin ich mir meiner Verantwortung für das Wohl der Teilnehmenden bewusst.

- Meine Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Würde aller Personen im Haus.
- Ich unterlasse jede Form von Grenzüberschreitung, Bedrohung, Diskriminierung sowie verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt.
- Ich gestalte den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere individuelle Grenzen und die Privatsphäre anderer.
- Ich schütze junge Menschen aktiv vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.
- Ich beziehe Stellung gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und abwertendes Verhalten und spreche Grenzverletzungen offen an, statt sie zu ignorieren.
- Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex und die Meldewege des Hauses sind mir bekannt.
- Bei Verdachtsmomenten wende ich mich umgehend an die Schutzbeauftragten des Hauses.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit kein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen mich läuft.
- Ich verpflichte mich, die Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens der Hausleitung unverzüglich mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex des Europahaus Marienberg an und setze sie aktiv um.

Name, Vorname: _____

Funktion: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____